

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310) der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I. S. 247) und des § 39 der Friedhofsordnung der Gemeinde Waldsolms hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 19.2.2020 für die Friedhöfe der Gemeinde Waldsolms (außer Waldfriedhof) nachstehende Neufassung der Friedhofgebührenordnung der Gemeinde Waldsolms erlassen:

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung *)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung Gemeinde Waldsolms vom 21.2.2020 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangeneneanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Friedhofskapelle, der Leichenhalle oder des Aufbahrungsraumes einschließlich der Kühlzellen werden folgende Gebühren erhoben:

für eine Leiche/Aschenurne bis zu 5 Tagen	80,00 €
für jeden weiteren Tag	10,00 €

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für die Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben (in den Bestattungsgebühren sind die Gebühren für die Grabräumung enthalten, § 34 Friedhofsordnung)

1.	In einer Reihengrabstätte	500,00 €
	In einer Rasenreihengrabstätte	500,00 €

1.1	für die Grabeinfassung mit Trittplatten (§ 30 Ziffer 8 der Friedhofsordnung)	550,00 €
-----	---	----------

1.2	Für die Beisetzung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	die Hälfte der Gebühr nach Ziffer 1
-----	---	--

2.	In einer Wahlgrabstätte	
2.1	Erstbestattung	500,00 €

2.2	für die Grabeinfassung mit Trittplatten (§ 30 Ziffer 8 der Friedhofordnung)	1100,00 €
-----	--	-----------

2.3	für die Errichtung einer Trennmauer	170,00 €
2.3	bei Doppelgräbern für jede weitere Bestattung	510,00 €

(2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben
(in den Bestattungsgebühren sind die Gebühren für die Grabräumung enthalten,
§ 34 Friedhofsordnung)

a)	in einer Urnenreihengrabstätte	200,00 €
b)	in einer Urnenwahlgrabstätte	200,00 €
c)	in einem Urnenrasengrabstätte	300,00 €
d)	in einem Reihengrab für Erdbestattungen	200,00 €

e)	in einer Wahlgrabstätte	200,00 €
f)	in einer Baumgrabstätte/-wahlgrabstätte	200,00 €
g)	Für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	die Hälfte der Gebühr nach den Buchstaben a-f

Für eine Aschenreihenstelle werden zusätzlich für die Einfassung mit Trittplatten gemäß § 30 Ziffer 8 der Friedhofordnung 350,00 € und für eine Aschenwahlstelle 380,00 € erhoben.

(3) Abweichend von den in Abs. 1 genannten Gebührensätzen wird

- a) für Bestattungen an Samstagen ein Zuschlag von 33,33 v.H.
und für
Bestattungen an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 100 v.H. aus der
Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 1. bzw. 1.2 erhoben
- b) für die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten
Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einer
Gemeinschaftlichen Bestattungsanlage
die Hälfte der Gebühr, die für die Beisetzung der Leiche Verstorbener bis zum
vollendeten 5. Lebensjahr zu zahlen ist.

§ 7

Umbettungsgebühren

Die Umbettungsgebühren betragen:

- a) für die Umbettung einer Leiche
 - 1. innerhalb des Friedhofes 1.000,00 €.
 - 2. nach einem anderen Friedhof werden Umbettungen von der Friedhofsverwaltung nicht durchgeführt.
- b) handelt es sich um Leichen Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, so beträgt die Gebühr 1/2 der vorstehenden Sätze
- c) für die Umbettung einer Aschenurne
 - 1. innerhalb des Friedhofes 200,00 €.
 - 2. nach einem anderen Friedhof werden Umbettungen von der Friedhofsverwaltung nicht durchgeführt.

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Baumwahlgrabstätten

- | | | |
|-----|---|-----------|
| (1) | Die Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte auf 35 Jahre beträgt | 1750,00 € |
| (2) | Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte auf 25 Jahre werden erhoben | 500,00 € |
| (3) | Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Baumwahlgrabstätte (§ 25 a der FriedhofO) auf 25 Jahre werden erhoben | 1000,00 € |
| (4) | Für die Verlängerung der in Absatz 1 bezeichneten Nutzungsrechte sind für jedes angefangene Jahr 1/35, der in Absatz 2 und 3 bezeichneten Nutzungsrechte 1/25 der dort festgesetzten Gebühren zu zahlen | |

§ 9

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Rasenreihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte, Baumgrabstätte und Urnenrasengrabstätte

Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen zur Beisetzung von Leichen solcher Personen, die in § 3 der Friedhofsordnung der Gemeinde Waldsolms vom 21.2.2020 genannt sind, werden erhoben:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für die Überlassung eines Reihengrabstätte | 400,00 € |
| b) | für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 100,00 € |
| c) | für die Überlassung einer Urnenrasengrabstätte | 100,00 € |
| d) | für die Überlassung einer Baumgrabstätte | 400,00 € |
| e) | für die Überlassung einer Rasenreihengrabstätte | 1990,00 € |

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.06.2017 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Neufassung der Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Waldsolms, den 21.2.2020
Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Waldsolms
gez. D i e h l
Erster Beigeordneter

*) i.d.F. der Änderung vom 14.6.2021 - Änderungen gültig ab 18.6.2021